

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 112

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

12. Mai 2006

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2006/C 112/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 112/02	Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	2
2006/C 112/03	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	3
2006/C 112/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im inneritalienischen Linienflugverkehr ⁽¹⁾	4
2006/C 112/05	Verzeichnis der in Mitgliedstaaten zur Behandlung mit ionisierenden Strahlen zugelassenen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (<i>Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile</i>)	6
2006/C 112/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	8
2006/C 112/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4199 — De Lage Landen/Athlon) ⁽¹⁾	10
2006/C 112/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4048 — Sonae Indústria/Tarkett/JV) ⁽¹⁾	11

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

DE

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2006/C 112/09	Rahmenprogramm für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur finanziellen Unterstützung der Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen 2007	12
2006/C 112/10	Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich Umwelt (<i>Amtsblatt der Europäischen Union C 80 vom 4. April 2006</i>)	13



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. Mai 2006

(2006/C 112/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2716	SIT	Slowenischer Tolar	239,68
JPY	Japanischer Yen	141,41	SKK	Slowakische Krone	37,359
DKK	Dänische Krone	7,4571	TRY	Türkische Lira	1,7305
GBP	Pfund Sterling	0,68240	AUD	Australischer Dollar	1,6484
SEK	Schwedische Krone	9,3379	CAD	Kanadischer Dollar	1,4044
CHF	Schweizer Franken	1,5592	HKD	Hongkong-Dollar	9,8593
ISK	Isländische Krone	89,52	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0206
NOK	Norwegische Krone	7,7610	SGD	Singapur-Dollar	1,9939
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 189,71
CYP	Zypern-Pfund	0,5751	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,7495
CZK	Tschechische Krone	28,233	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,1807
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,2715
HUF	Ungarischer Forint	260,79	IDR	Indonesische Rupiah	11 101,07
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,553
LVL	Lettischer Lat	0,6963	PHP	Philippinischer Peso	65,665
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,4520
PLN	Polnischer Zloty	3,8230	THB	Thailändischer Baht	48,090
RON	Rumänischer Leu	3,4642			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2006/C 112/02)

Da nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahmen ⁽¹⁾ kein Antrag auf Überprüfung einging, gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 ⁽²⁾ über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Aluminiumfolien	Volkrepublik China Russland	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 950/2001 des Rates (ABl. L 134 vom 17.5.2001, S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 161/2006 (ABl. L 26 vom 31.1.2006, S. 1)	18.5.2006

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 26.8.2005, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 des Rates (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2006/C 112/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SPANIEN

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
GESTAVI, S.L.	Avda. Alejandro Roselló, 15, 6º E-07002 Palma de Mallorca	Fluggästen, Post, Fracht	7.4.2006

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 31.8.2005.

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG)
Nr. 2408/92 des Rates**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im inneritalienischen Linienflugverkehr

(2006/C 112/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die italienische Regierung hat beschlossen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs und in Übereinstimmung mit den bei der Verkehrskonferenz unter dem Vorsitz der Region Sizilien gefassten Beschlüssen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf folgender Strecke aufzuerlegen:

1. Betroffene Strecke

Pantelleria — Trapani und Trapani — Pantelleria

1.1. Die zuständigen Stellen können gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft in der durch die Verordnung (EG) Nr. 793/2004 geänderten Fassung nach den in diesem Dokument geregelten Modalitäten Zeitnischen reservieren.

1.2. Im Interesse der mit der Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verfolgten Ziele werden die einwilligenden Luftfahrtunternehmen vom ENAC auf strukturelle Eignung und Erfüllung der Mindestanforderungen für den Zugang zum Dienst überprüft.

2. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

2.1 Mindestfrequenzen:

Auf der oben genannten Strecke sind ganzjährig mindestens die folgenden Flüge durchzuführen:

täglich drei Hinflüge und drei Rückflüge mit Luftfahrzeugen mit einer Kapazität von 44 Sitzplätzen.

Bei einem Ausfall des gewöhnlich für die Durchführung des Flugdienstes eingesetzten Luftfahrzeugs ist innerhalb von vier Stunden ein flugbereites Ersatzflugzeug bereit zu stellen.

Die gesamte Kapazität jedes Flugzeugs ist nach den Bedingungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzubieten.

2.2. Abflugzeiten:

Auf der Strecke Pantelleria — Trapani sind folgende Abflugzeiten vorzusehen:

- ein Abflug in der Zeitspanne 07:30 — 09:30 Uhr
- ein Abflug in der Zeitspanne 18:00 — 20:00 Uhr

Auf der Strecke Trapani — Pantelleria sind folgende Abflugzeiten vorzusehen:

- ein Abflug in der Zeitspanne 06:00 — 09:00 Uhr
- ein Abflug in der Zeitspanne 17:00 — 19:00 Uhr

2.3. Einzusetzende Flugzeuge und Kapazität:

Die Flüge gemäß Abschnitt 2.1 sind mit einem zweimotorigen Flugzeug (Turboprop- oder Strahltriebwerk) mit Druckkabine durchzuführen. Es ist eine tägliche Mindestkapazität von 44 Sitzplätzen auf dem Hinflug und von 44 Sitzplätzen auf dem Rückflug anzubieten.

Sollte die Marktlage es erfordern, ist die angebotene Kapazität durch Einrichtung zusätzlicher Flüge zu erhöhen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichsleistung oder die Anwendung anderer als die in Abschnitt 2.4 genannten Tarife begründet würde. Bei den in Abschnitt 2.1 genannten Flügen sind jeweils drei Sitzplätze für medizinische Notfälle oder den Bedarf der institutionellen Organe freizuhalten.

Zwei der genannten Sitzplätze dürfen bis 24 Stunden vor dem Abflug weder reserviert noch verkauft werden und der letzte Sitzplatz darf bis 12 Stunden vor dem Abflug weder reserviert noch verkauft werden.

Vorbehaltlich von aus Gründen der Sicherheit gerechtfertigten Zurückweisungen unternimmt das Luftfahrtunternehmen, das die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen akzeptiert, alle nötigen Maßnahmen, um behinderten oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen den Zugang zu den eingesetzten Flugzeugen zu erleichtern.

2.4. Tarife:

a) Die Höchstarife auf den einzelnen Strecken betragen:

Pantelleria — Trapani: 25,00 EUR

Trapani — Pantelleria: 25,00 EUR

Alle Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne Flughafensteuern und -gebühren; Zuschläge gleich welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es ist zumindest eine Art des Flugscheinvertriebs und -verkaufs vorzusehen, die für die Fluggäste vollkommen unentgeltlich ist und keinerlei zusätzliche Kosten mit sich bringt.

Die oben angegebenen Tarife gelten für alle Fluggäste auf den Strecken Pantelleria — Trapani und Trapani — Pantelleria.

- b) Die zuständigen Stellen ändern die Höchstattarife jährlich nach Maßgabe der Inflationsrate des Vorjahres, die auf der Grundlage des allgemeinen Verbraucherpreisindex ISTAT/FOI ermittelt wird. Die Anpassung wird allen auf den betreffenden Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen bekannt gegeben und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur Kenntnis gebracht.
- c) Im Fall einer Schwankung des mittleren Euro/US-Dollar-Wechselkurses und/oder der Treibstoffkosten um mehr als 5 % im Halbjahr sind die Tarife proportional zur ermittelten Veränderung des auf den Treibstoff entfallenden Anteils der Flugkosten anzupassen.

Die Tarifierpassung wird gegebenenfalls halbjährlich vom Verkehrsminister in Abstimmung mit dem Präsidenten der Region Sizilien vorgenommen, nachdem ein paritätischer Fachausschuss, dem ein von ENAC ernannter Vertreter und ein von der Region Sizilien ernannter Vertreter angehören und der die auf den betreffenden Strecken verkehrenden Luftfahrtunternehmen anhört, eine entsprechende Prüfung vorgenommen hat.

Eine etwaige Tarifierpassung tritt im folgenden Halbjahr in Kraft.

Die Anpassung wird allen auf den Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen bekannt gegeben und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur Kenntnis gebracht.

2.5. Kontinuität

Zur Gewährleistung der Kontinuität, Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit der Flüge verpflichtet sich das Luftfahrtunternehmen, das diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen akzeptiert, zur Erfüllung nachstehender Anforderungen:

- Der Verkehrsdienst muss mindestens zwölf Monate ununterbrochen aufrechterhalten werden und darf nur mit mindestens sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.
- Die Kundenpolitik ist an die in der Charta der Fluggastrechte enthaltenen Grundsätze anzupassen, um die Einhaltung der geltenden nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Bestimmungen zu gewährleisten.
- Es ist eine Leistungsgarantie zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausführung und Kontinuität des Flugbetriebs zu erbringen. Die Garantie beträgt mindestens 800 000,00 EUR und wird in Form einer Versicherungsgarantie zugunsten des italienischen Amtes für Zivilluftfahrt Ente Nazionale dell'Aviazione Civile (ENAC) geleistet, das mittels dieser Garantie die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs gewährleisten kann.
- Es sind mindestens 98 % der vorgesehenen Flüge durchzuführen: Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, 2 % der vorgesehenen Flüge eines Jahres nicht übersteigen.
- Bei Überschreitung der zulässigen 2 % ist ein Strafgeld von 3 000 EUR an die Regulierungsstelle für jeden zusätzlich ausgefallenen Flug zu zahlen. Die so erzielten Einnahmen werden zur Förderung der territorialen Kontinuität in Sizilien verwendet.

Verzeichnis der in Mitgliedstaaten zur Behandlung mit ionisierenden Strahlen zugelassenen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten

(Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile)

(2006/C 112/05)

(Dieser Text tritt an die Stelle des im Amtsblatt C 56 vom 11. März 2003, S. 5, veröffentlichten Textes)

Produkt	Zugelassen mit der maximalen durchschnittlichen absorbierten Gesamtdosis [kGy]					
	BE	FR	IT	NL	PL	UK
Tiefgefrorene Gewürzkräuter	10	10				
Kartoffeln	0,15		0,15		0,1	0,2
Süßkartoffeln						0,2
Zwiebeln	0,15	0,075	0,15		0,06	0,2
Knoblauch	0,15	0,075	0,15		0,15	0,2
Schalotten	0,15	0,075				0,2
Gemüse, einschl. Hülsenfrüchte	1					1
Hülsenfrüchte				1		
Obst (einschl. Pilze, Tomaten, Rhabarber)	2					2
Erdbeeren	2					
Getrocknete Gemüse und Früchte	1	1		1		
Getreide	1					1
Getreideflocken und -keime für Milchprodukte	10	10				
Getreideflocken				1		
Reismehl	4	4				
Gummiarabikum	3	3		3		
Hühnerfleisch				7		
Geflügel	5	5				
Geflügel (Hausgeflügel, Gänse, Enten, Perlhühner, Tauben, Wachteln und Truthähne)	7					7
Mechanisch gewonnenes Geflügelfleisch	5	5				
Innereien von Geflügel	5	5				
Tiefgefrorene Froschschenkel	5	5		5		
Dehydriertes Blut, Plasma, Koagulate	10	10				

Produkt	Zugelassen mit der maximalen durchschnittlichen absorbierten Gesamtdosis [kGy]					
	BE	FR	IT	NL	PL	UK
Fische und Muscheln (einschl. Aale, Krustentiere und Weichtiere)	3					3
Tiefgefrorene geschälte Garnelen	5	5				
Garnelen				3		
Eiklar	3	3		3		
Kasein, Kaseinate	6	6				

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2006/C 112/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme:	10.2.2006
Nummer der Beihilfe:	N 306/2005
Mitgliedstaat:	Slowakei
Region:	Západoslovenský kraj [Západne Slovensko]
Titel:	Welding Operations Services Slovakia, s.r.o.
Rechtsgrundlage:	1. Zákon č. 231/1999 Z. z. o štátnej pomoci, v znení neskorších predpisov 2. Zákon č. 565/2001 Z. z. o investičných stimuloch v znení neskorších predpisov, najmä § 2 ods. 1 písm. a) zákona č. 565/2001 Z. z. o investičných stimuloch v znení neskorších predpisov; stanovuje, že investičnými stimulmi je štátna pomoc na počiatočné investície poskytovaná na obstaranie hmotného investičného majetku a nehmotného investičného majetku potrebného na začatie výroby vo forme daňovej úľavy 3. Zákon č. 595/2003 Z. z. o dani z príjmov, v znení neskorších predpisov a zákon č. 366/1999 Z. z. o daniach z príjmov, v znení neskorších predpisov, v znení účinnom k 31. decembru 2003, najmä § 52 ods. 4 zákona č. 595/2003 Z. z. o dani z príjmov, v znení neskorších predpisov, za podmienok uvedených v § 35b zákona č. 366/1999 Z. z. o daniach z príjmov, v znení účinnom k 31. decembru 2003
Ziel:	Regionale Entwicklung — Beschäftigung [Verarbeitendes Gewerbe]
Haushaltsmittel:	46 968 000 SKK [1 176 082 EUR]
Beihilfemaximalintensität:	19 %
Andere Angaben:	Einzelbeihilfe — Steuervergünstigung

Der Originaltext der Entscheidung findet sich in nicht vertraulicher Fassung unter:
http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme:	7.2.2006
Nummer der Beihilfe:	N 611/2005
Mitgliedstaat:	Polen [Wielkopolskie]
Titel:	Program pomocy regionalnej dla przedsiębiorców mieście Gorzowie Wielkopolskim
Rechtsgrundlage:	Ustawa o podatkach i opłatach lokalnych z dnia 12 stycznia 1991 r., Dz.U. z 2002 r. nr 9, poz. 84 z późn. zm. Załącznik do Uchwały Rady Miasta: Program pomocy regionalnej dla przedsiębiorców udzielanej w mieście Gorzowie Wielkopolskim
Ziel:	Regionale Entwicklung [Alle Sektoren]
Haushaltsmittel:	Gesamtbetrag der vorgesehenen Einzelbeihilfe: 2 Mio. PLN
Laufzeit:	Enddatum: 31.12.2006
Beihilfemaximalintensität:	50 %
Andere Angaben:	Steuervergünstigung

Der Originaltext der Entscheidung findet sich in nicht vertraulicher Fassung unter:
http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme:	7.2.2006
Nummer der Beihilfe:	N 625/2005
Mitgliedstaat:	Polen [Dolnośląskie]
Titel:	Program pomocy regionalnej dla przedsiębiorców udzielanej w Gminie Żarów
Rechtsgrundlage:	Ustawa o podatkach i opłatach lokalnych z dnia 12 stycznia 1991 r., Dz.U. z 2002 r. nr 9, poz. 84 z późn. zm. Uchwała Rady Miejskiej w Żarowie w sprawie przyjęcia programu pomocy regionalnej dla przedsiębiorców udzielanej w Gminie Żarów
Ziel:	Regionale Entwicklung [Alle Sektoren]
Haushaltsmittel:	Gesamtbetrag der vorgesehenen Einzelbeihilfe: 5 Mio. PLN
Laufzeit:	Enddatum: 31.12.2006
Beihilfemaximalintensität:	50 %
Andere Angaben:	Steuervergünstigung

Der Originaltext der Entscheidung findet sich in nicht vertraulicher Fassung unter:
http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4199 — De Lage Landen/Athlon)**

(2006/C 112/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. Mai 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen De Lage Landen International B.V. („DLL“, Niederlande), das der Rabobank-Gruppe („Rabobank“, Niederlande) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Athlon Holding N.V. („Athlon“, Niederlande) durch ein öffentliches Übernahmeangebot.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Rabobank: Kreditinstitut,

— DLL: Fahrzeugvermietung,

— Athlon: Fahrzeugvermietung und Karosseriereparaturen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nummer [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4199 — De Lage Landen/Athlon an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4048 — Sonae Indústria/Tarkett/JV)

(2006/C 112/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Mai 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Sonae Indústria — SGPS, SA („Sonae Indústria“, Portugal), das der Sonae-Gruppe angehört, und das Unternehmen Tarkett AG („Tarkett“, Deutschland), das von dem Unternehmen Tarkett SA kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates durch Aktienkauf die gemeinsame Kontrolle bei einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen („JV“ (Joint Venture), Luxemburg).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sonae Indústria: Herstellung von Erzeugnissen auf Holzbasis, wie z. B. Holzfasерplatten;
- Tarkett: Herstellung und Vertrieb verschiedener Bodenbeläge, wie z. B. elastische Bodenbeläge (PVC), Bodenbeläge auf Holzbasis und Laminat-Bodenbeläge;
- JV: Herstellung und Verkauf von Laminat-Bodenbelägen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4048 — Sonae Indústria/Tarkett/JV an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

RAHMENPROGRAMM FÜR DIE JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur finanziellen Unterstützung der Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen 2007**

(2006/C 112/09)

Zurzeit wird eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betreffend das Rahmenprogramm für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen eingeleitet. Die Schwerpunkte und der vollständige Wortlaut der Aufforderung, die Antragsformulare und ein Leitfaden sind der Website zu entnehmen:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/civil_cooperation/funding_civil_cooperation_en.htm

Das ausgefüllte Antragsformular ist mit sämtlichen Anhängen **bis zum 31. Juli 2006** der Kommission unter nachstehender Anschrift zuzusenden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit (Referat C.4)
Büro LX 46 02/150
B-1049 Brüssel

Der Umschlag muss folgende Aufschrift tragen: „ANTRAG BETREFFEND DAS RAHMENPROGRAMM FÜR DIE JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN“.

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich Umwelt

(Amtsblatt der Europäischen Union C 80 vom 4. April 2006)

(2006/C 112/10)

Die in Abschnitt II vorgesehene Einreichungsfrist ist ausschließlich für das Thema 7 im Anhang A („Scheme to support peer review of national sustainable development strategies“) **bis zum 30. Juni 2006 verlängert worden.**

Anhang A der allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich Umwelt ist im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://europa.eu.int/comm/environment/funding/general/index_en.htm
